

## **GEMEINSAMER BERICHT**

des Vorstands der  
**Müller – Die lila Logistik AG**, Besigheim

und der Geschäftsführung der  
**Müller – Die lila Logistik West GmbH**, Herne

zum geplanten Abschluss eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

### **1. Allgemeines**

Müller – Die lila Logistik AG (nachstehend auch „MLL“ genannt) hat am 4. März 2013 mit der Müller – Die lila Logistik West GmbH (nachstehend auch „MLW“ genannt) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „Unternehmensvertrag“) abgeschlossen, mit dem MLW die Leitung ihrer Gesellschaft der MLL unterstellt und sich zur Abführung ihres gesamten Gewinnes an die MLL verpflichtet.

Zuvor hat der Vorstand der MLL in seiner Sitzung am 4. März 2013 beschlossen, den Unternehmensvertrag abzuschließen. Der Aufsichtsrat der MLL beabsichtigt, in seiner Sitzung am 18. März dem Abschluss des Unternehmensvertrages zuzustimmen.

Der Unternehmensvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der MLL und der Gesellschafterversammlung der Müller – Die lila Logistik West GmbH wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der MLL werden daher der für den 8. Mai 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der MLL vorschlagen, dem Unternehmensvertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Müller – Die lila Logistik West GmbH wird ebenfalls am 8. Mai 2013 über die Erteilung der Zustimmung beschließen.

## 2. Parteien des Unternehmensvertrages

### a) Müller – Die lila Logistik AG

Müller – Die lila Logistik AG mit Sitz in Besigheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301 979, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Muttergesellschaft der Lila Logistik Gruppe. Geschäftsjahr der MLL ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Zweck der Gesellschaft ist die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist nach ihrer Satzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu zählt auch der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien. MLL ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

### b) MLW

MLW, bis zum 19. Februar 2013 noch firmierend unter MLW Verwaltung GmbH, war ursprünglich persönlich haftende Gesellschafterin der Müller – Die lila Logistik West GmbH & Co. KG mit Sitz in Herne. Nach Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile an der Müller – Die lila Logistik West GmbH & Co. KG im Wege der Anwachsung in der Hand der MLW führt diese nunmehr den Geschäftsbetrieb der Müller – Die lila Logistik West GmbH & Co. KG fort.

MLW hat ihren Sitz in Herne und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 14316 eingetragen. Geschäftsjahr der MLW ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Planung, Ausführung, Steuerung und Kontrolle von Informations- und Kommunikationstechnologien, prozessgesteuerten Logistiksystemen, parametrierbaren Logistikplattformen sowie Logistik und Dienstleistungen aller Art. MLW darf ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages Geschäfte jeder Art tätigen, die zur Erreichung und Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen.

Einzige Gesellschafterin der MLW ist die MLL, die zu 100 % unmittelbar an der MLW beteiligt ist.

### **3. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Unternehmensverträge werden abgeschlossen, um einerseits einen laufenden Ergebnisausgleich zu erreichen und andererseits eine Organschaft im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes begründen zu können. Hierdurch können im Konzern bestehende Verluste steuerlich nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus können dem Beteiligungsunternehmen aufgrund der Beherrschung auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen Weisungen erteilt werden, was die Führung des Beteiligungsunternehmens erleichtert.

### **4. Erläuterung des Unternehmensvertrages**

Der Unternehmensvertrag entspricht inhaltlich üblichen Gepflogenheiten. Eine Abschrift des Unternehmensvertrages ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt. Die Bestimmungen sind im Einzelnen wie folgt zu erläutern:

- Müller – Die lila Logistik West GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Müller – Die lila Logistik AG.

- Müller – Die lila Logistik AG übernimmt von der Müller – Die lila Logistik West GmbH, den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu den anderen Gewinnrücklagen. Die Abführung von vor Vertragsbeginn gebildeten Rücklagen an Müller – Die lila Logistik AG ist ausgeschlossen.
- Müller – Die lila Logistik AG gleicht einen bei der Müller – Die lila Logistik West GmbH etwa nach Vertragsbeginn etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus. Hierfür gilt § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung.
- Der Vertrag ist bis zum Ablauf der steuerlich bedingten Fünfjahresfrist fest abgeschlossen und kann anschließend unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt daneben unberührt.

## 5. Sonstiges

Besondere Risiken sind für die MLL nicht erkennbar.

Da die MLL einziger Gesellschafter der MLW ist, kommt es nicht zu Abfindungsangeboten und/oder Ausgleichzahlungen an Dritte. MLL entstehen also keine Aufwendungen.

Es wird empfohlen, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Besigheim, den 04.03.2013

Müller – Die lila Logistik AG

Der Vorstand



Michael Müller



Marcus Hepp

Herne, den 04.03.2013

Müller – Die lila Logistik West GmbH

Die Geschäftsführung



Rupert Früh



Franz-Josef Vogel

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Müller – Die lila Logistik AG**

mit dem Sitz in Besigheim,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301 979

- nachstehend auch „*Muttergesellschaft*“ genannt -

und der

**Müller – Die lila Logistik West GmbH**

mit dem Sitz in Besigheim,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 734 495

- nachstehend auch „*Tochtergesellschaft*“ genannt -

-----

### **I. Vorbemerkung**

Die *Muttergesellschaft* hält sämtliche Anteile an der *Tochtergesellschaft*.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

## II. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### § 1

#### Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die *Tochtergesellschaft* unterstellt ihre Leitung der *Muttergesellschaft*.
- (2) Die *Muttergesellschaft* ist berechtigt, den Geschäftsführern der *Tochtergesellschaft* hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der *Tochtergesellschaft* sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die *Muttergesellschaft* kann jederzeit die Bücher und Schriften der *Tochtergesellschaft* einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der *Tochtergesellschaft* verlangen.

### § 2

#### Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die *Tochtergesellschaft* ist verpflichtet, ihren gesamten während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die *Muttergesellschaft* abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58b bis 58d GmbHG der Abführung entgegenstehen. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Andere Gewinnrücklagen als vorstehend genannt dürfen nicht abgeführt werden.

- (2) Die *Tochtergesellschaft* darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Die *Muttergesellschaft* verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend der gesamten Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach hat sie jeden während der Vertragsdauer ansonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der *Tochtergesellschaft* zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der *Tochtergesellschaft* zu berücksichtigen.

## § 2

### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der *Tochtergesellschaft*, das am 31. Dezember 2013 endet. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er

jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der *Tochtergesellschaft*, frühestens auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche 5-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Geschäftsanteile bzw. der Beteiligungsmehrheit an der *Tochtergesellschaft* oder ein Vorgang nach dem Umwandlungsgesetz, gleichgültig, ob dies auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der *Tochtergesellschaft* erfolgt sowie sonstige in R 60 Körperschaftsteuerrichtlinie oder entsprechenden Vorschriften genannten Gründe,
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 3

#### **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der *Tochtergesellschaft* sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der *Muttergesellschaft* geschlossen.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

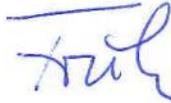
Besigheim, den 04. März 2013

Müller – Die lila Logistik AG  
- Muttergesellschaft -



.....  
Michael Müller

Müller – Die lila Logistik West GmbH  
- Tochtergesellschaft -



.....  
Rupert Früh



.....  
Franz-Josef Vogel